

# Brandschutzordnung

**vom 21. November 2014**

Geändert:

12. Dezember 2019

§§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 1  
Änderung Begrifflichkeiten Leitungsfunktionen

# Inhaltsübersicht

Seite

## Brandschutzordnung Teil A - Aushang –

## Brandschutzordnung Teil B für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Brandschutzordnung.....	1
Inhaltsübersicht Seite .....	2
§ 1 Zweck .....	4
§ 2 Geltungsbereich.....	4
§ 3 Verhaltensregeln zur Brandverhütung .....	5
§ 4 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung.....	6
§ 5 Flucht- und Rettungswege .....	6
§ 6 Melde- und Feuerlöscheinrichtungen.....	7
§ 7 Verhalten im Brandfall.....	8
§ 8 Abstimmung .....	11
§ 9 Inkrafttreten.....	11
Anlage 1: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern .....	12
Anlage 2: Unterweisungsnachweis.....	13

## Brandschutzordnung Teil A

### - Aushang -

# Verhalten im Brandfall

## Ruhe bewahren

### 1. Brand melden



Druckknopfmelder  
für Feueralarm betätigen



Feuerwehr ☎ "0" 112

WER meldet?  
WO ist etwas passiert?  
WAS ist passiert?  
WIE VIELE sind betroffen / verletzt?  
WARTEN auf Rückfragen!

### 2. In Sicherheit bringen



Feueralarm beachten

Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen



Sammelplatz aufsuchen

Auf Anweisungen achten

### 3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

## **Brandschutzordnung Teil B für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben**

### **§ 1 Zweck**

(1) Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personenschäden zu vermeiden und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die aufgeführten Festlegungen sind von dem in Abschnitt 2 genannten Personenkreis zu beachten.

(2) Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, Besucher, Mitarbeiter und beauftragte Unternehmen vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten.

(3) Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln zu beachten und einzuhalten.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Brandschutzordnung wendet sich an alle Mitarbeiter/-innen in Verwaltungsgebäuden der Kreisstadt Merzig, mit Einschränkungen auch an Besucher. Sie gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall.

Diese Verwaltungsgebäude sind:

1. Neues Rathaus, Brauerstraße 5,
2. Kretzschmarhaus, Poststraße 12,
3. Historisches Rathaus, Poststraße 20,
4. Baubetriebshof, Am Gaswerk 4
5. Stadtbibliothek, Hochwaldstraße 47

(2) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet sich so zu informieren, dass ihm im Brandfall ein sachgerechtes Verhalten möglich ist. Die folgenden Hinweise sind wiederholt zu lesen.

(3) Die Leiter der Geschäftsbereiche (GL) und die Ressortleiter (RL) sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information, sowie die Unterweisung der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich.

(4) Die Verantwortlichen werden bei der Information und Unterweisung ihrer Mitarbeiter von der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines Brandschutzbeauftragten unterstützt.

(5) Die Kenntnisnahme der Brandschutzordnung wird durch Unterschrift dokumentiert. Eine Unterweisung der Brandschutzordnung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt und durch Unterschrift der Teilnehmer bestätigt werden.

### § 3 Verhaltensregeln zur Brandverhütung

(1) Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

1. Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort der Vorgesetzten / dem Vorgesetzten zu melden.
2. Elektrische Kleingeräte sind häufige Zündquellen, daher verwenden Sie keine privaten Kaffeemaschinen, Heißwasserbereiter, Radios u. Ä. im Büro, es sei denn diese Geräte wurden durch eine unterwiesene Person nach der BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ geprüft und freigegeben (Prüfplakette). Kaffeemaschinen und Wasserkocher sind auf nicht brennbare, nicht elektrisch leitende Unterlagen zu stellen (z. B. Wandfliesen). Kühlschränke sind regelmäßig abzutauen.
3. Stationäre Elektrische Geräte dürfen nur durch eine Elektrofachkraft angeschlossen werden. Beschädigte Elektroanlagen, wie Steckdosen, Kabel, Lichtschalter, Leuchten usw. sind sofort dem Hausmeister zu melden und außer Betrieb zu nehmen.
4. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (so weit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. ausgesteckt sind.
5. Offene Flammen (z. B. Kerzen) sind verboten.
6. Alle Brandschutzeinrichtungen, insbesondere Brand- und Rauchschutztüren und Feuerlöschgeräte sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Festgestellte Mängel an Brandschutzeinrichtungen sind sofort über die GL und RL zu melden. Die GL und RL geben die gemeldeten Mängel unverzüglich an den Gebäudeverwalter weiter.
7. Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
8. Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig. Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden. Festgestellte Mängel bei Flucht- und Rettungswegen sind sofort über die GL und RL zu melden. Die GL und RL geben die gemeldeten Mängel unverzüglich an den Gebäudeverwalter weiter oder veranlassen selbst die Beseitigung des Mangels.
9. In den Verwaltungsgebäuden der Kreisstadt Merzig herrscht das gesetzliche Rauchverbot. Rauchen ist nur außerhalb der Räume in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Zigarettenreste dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.

#### **§ 4 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung**

- (1) Im Brandfall ist die Rauchausbreitung der gefährlichste Faktor. Die meisten Personenschäden entstehen durch das Einatmen von giftigen Brandgasen.
- (2) Die Brand- und Rauchschutztüren stehen im Normalzustand offen und schließen sich im Brandfall selbsttätig. Der Schließbereich dieser Türen darf nicht durch Gegenstände verstellt werden. Falls diese Türen keine Feststelleinrichtung mit Rauchauslösung haben, sind sie stets geschlossen zu halten. Die Türen dürfen nicht verkeilt oder auf andere Weise festgestellt werden.
- (3) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Funktionsstörungen oder Schäden an den Brandschutztüren zu melden. Vergleiche § 3 Abs. 1 Nr. 6.
- (4) Nach Dienstschluss sollen grundsätzlich alle Türen und Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

#### **§ 5 Flucht- und Rettungswege**

- (1) Zu den Flucht- und Rettungswegen gehören die Flure, Treppenträume, außenliegende Treppen und ggf. vorhandene Rettungsbalkone und Fluchttreppen. In diesen Bereichen sind keine brennbaren Materialien zu lagern und die Aufstellung von Elektrogeräten zu unterlassen. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen während der Anwesenheit von Personen von Innen ohne Hilfsmittel in voller Breite geöffnet werden können.
- (2) Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörigen Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den jeweiligen Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge.



Fluchtwegkennzeichnung

(3) Die Anfahrtswege und die Aufstellflächen für die Rettungskräfte sind unbedingt freizuhalten. Die Sammelpunkte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsgebäude werden und § 7 Absatz 4 aufgeführt.

(4) Begeben Sie sich im Brandfall unverzüglich zu ihrem Sammelplatz damit die Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzüglich festgestellt werden kann. Bleiben Sie auf dem Sammelplatz bis der Vorgesetzte weitere Anweisungen gibt.

(5) Die geräumten Verwaltungsgebäude dürfen erst nach Freigabe des Einsatzleiters der Feuerwehr betreten werden.

## § 6 Melde- und Feuerlöscheinrichtungen

(1) Die roten Druckknopfmelder lösen den Brandalarm aus und sind direkt an die Leitstelle der Feuerwehr angeschlossen. Die Feuerwehr kann anhand des jeweils betätigten Melders den Brand lokalisieren.



Druckknopfmelder

(2) Kleine Entstehungsbrände können **nach der Alarmierung** mit den vorhandenen Feuerlöschgeräten gelöscht werden. Die Standorte der Feuerlöschgeräte sind mit diesen Symbolen gekennzeichnet.



Feuerlöschgerät

(3) Die Handhabung von Feuerlöschern ist in der [Anlage 1](#) dieser Brandschutzordnung dargestellt. Feuerlöscher befinden sich in den Fluren der jeweiligen Gebäude.

(4) Benutzte, fehlende oder defekte Feuerlöschgeräte sowie jeden anderen Mangel an Melde- und Löscheinrichtungen sofort melden. Vergleiche § 3 Abs. 1 Nr. 6.

## § 7 Verhalten im Brandfall

### (1) Allgemeines

Die wichtigsten Regeln lauten:

1. Ruhe bewahren und Panik vermeiden!
2. Benutzen Sie keine Aufzüge!
3. Sicherheit geht vor Schnelligkeit!

Dazu gehören, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen, damit keine Panik entsteht.

### (2) Melden von Bränden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Diese erfolgt

- bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage durch Betätigen des Druckknopfmelders oder
- von einem Telefon über die Feuerwehr-Notrufnummer „0“ **112**

Wenn Sie über Telefon die Brandmeldung absetzen müssen, geben Sie folgende Informationen an:

- **Wer** meldet?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Was** ist passiert?
- **Wie viele** Menschen sind betroffen / verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!

### (3) Beachten von Alarmsignalen

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.

Bei Ertönen des Räumungssignals haben alle Personen mit Ausnahme der Rettungskräfte das gefährdete Gebäude unverzüglich zu verlassen.



#### (4) Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall

Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht abzuschließen. In verqualmten Bereichen gebückt oder kriechend gehen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft. Wenn vorhanden, sollten möglichst nasse Tücher vor Mund und Nase gehalten werden. Sollten Besucher im Büro oder Flur angetroffen werden, sind diese aus dem Gefahrenbereich zu begleiten. Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z. B. in WC's oder Nebenräumen). Begeben Sie sich möglichst auf dem kürzesten Weg zum vorgegebenen Sammelpunkt.

Hilflose (kranke, verletzte oder behinderte Menschen) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zum Sammelpunkt zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.



Fluchtwegkennzeichnung



Sammelpunkt

**Die Sammelpunkte** befinden sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsgebäude:

- |                                             |                                                     |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <b>Neues Rathaus, Brauerstraße 5:</b>       | im Innenhof des Rathauses,                          |
| <b>Kretzschmarhaus, Poststraße 12:</b>      | auf dem Christian-Kretzschmarplatz,                 |
| <b>Historisches Rathaus, Poststraße 20:</b> | Anfang Trierer Straße vor dem Historischen Rathaus, |
| <b>Baubetriebshof, Am Gaswerk 4:</b>        | im Innenhof des Baubetriebshofes,                   |
| <b>Stadtbibliothek, Hochwaldstraße 47:</b>  | auf dem Johann-Heinrich-Kell-Platz.                 |

Begeben Sie sich im Brandfall sofort zum jeweiligen Sammelpunkt damit die Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzüglich festgestellt werden kann. Auf dem Sammelpunkt ist durch die direkten Vorgesetzten eine Vollzähligkeitskontrolle durchzuführen und dem nächst übergeordneten Vorgesetzten mitzuteilen. Fehlende Personen sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr (gelbe Warnweste) mitzuteilen, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen veranlasst.

Bleiben Sie auf dem Sammelpunkt bis der Vorgesetzte weitere Anweisungen gibt. Die geräumten Verwaltungsgebäude dürfen erst nach Freigabe des Einsatzleiters der Feuerwehr betreten werden. Der jeweilige Hausmeister gibt sich dem Einsatzleiter zu erkennen.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist unbedingt deren Anweisungen zu folgen.



- S1 = Sammelpunkt 1 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gebäudes Poststraße 12
- S2 = Sammelpunkt 2 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gebäudes Brauerstraße 5
- S3 = Sammelpunkt 3 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gebäudes Poststraße 20

(5) Durchführen von Löschversuchen

Die Brandbekämpfung ist nur bei Klein- oder Entstehungsbränden zu versuchen und unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugsweges.

Der Feuerlöscher soll erst beim Erreichen des Brandherdes aktiviert werden. Benutzungsdauer je nach Größe des Feuerlöschers ist zwischen 8 und 15 Sekunden. Nach Möglichkeit mit mehreren Feuerlöschern gleichzeitig vorgehen. Bei Pulverlöschern ist mit eingeschränkter Sicht durch die Pulverwolke zu rechnen.

(6) Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen

Wenn der Hauptrettungsweg und der Ersatzfluchtweg, z. B. infolge starker Verrauchung, nicht mehr benutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Dies kann z. B. durch Hilferufe und Winken aus einem Fenster im Gebäude erfolgen. Fenster sollen jedoch nur geöffnet werden, wenn durch sie weder Feuer noch Rauch eindringen kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten ggf. mit nassen Tüchern abzudichten.

## **§ 8 Abstimmung**

Diese Brandschutzordnung ist mit dem Personalrat und der Fachkraft für Arbeitssicherheit abgestimmt.

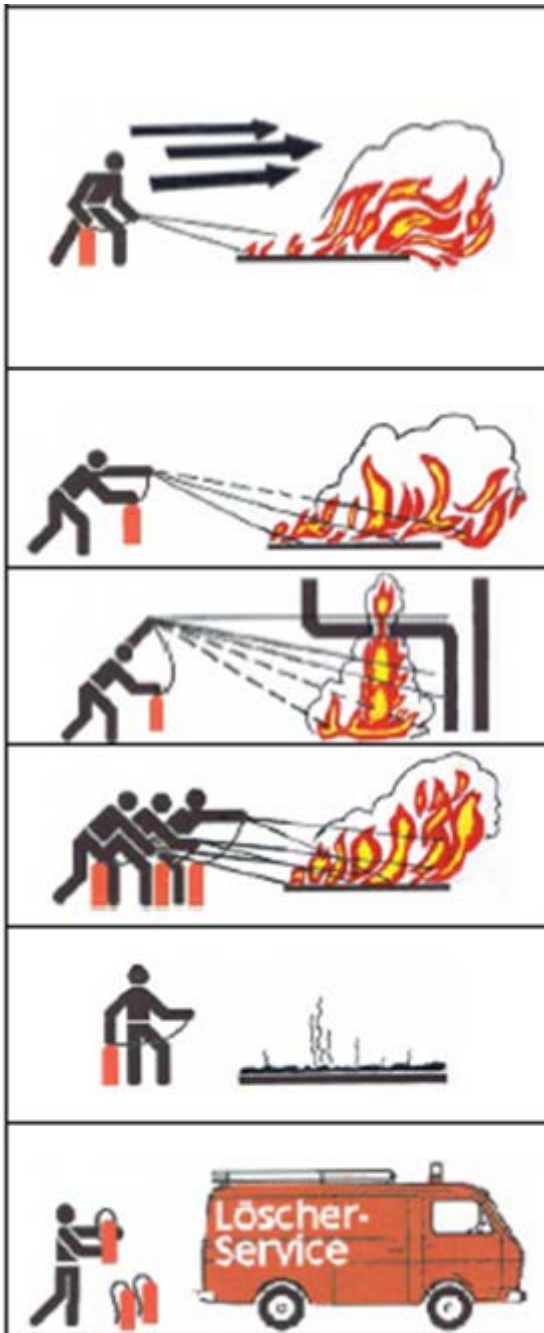
## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Änderung der Brandschutzordnung tritt sofort in Kraft.

Merzig, 12. Dezember 2019

Der Bürgermeister

Hoffeld

**Anlage 1: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern**

**Feuer in Windrichtung angreifen**

Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen. Von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Durchgehend löschen, damit eine genügend große Wirkung erzielt wird.

**Flächenbrände von vorne beginnend ablöschen**

Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben. Immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.

**Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen**

Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen

**Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander**

Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.



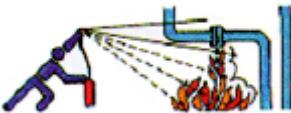



**Vorsicht vor Wiederentzündung**

Auf Wiederentzündung achten. Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten und bei Wiederentzündung frühzeitig nachlöschen.

**Eingesetzte Feuerlöscher neu füllen lassen – nicht wieder aufhängen**

Nach der Benutzung des Feuerlöschers, diesen restlos entleeren und auf keinen Fall wieder an seinen ursprünglichen Platz bringen, sondern umgehend wieder füllen lassen.

**Anlage 2: Unterweisungsnachweis**

<b>Brandschutzordnung</b>		
<b>Name des/der Unterweisenden:</b>		
<b>Anlass der Unterweisung:</b>		
<b>Abteilung/Team:</b>		
<b>Ort der Unterweisung:</b>		
<b>Datum, Uhrzeit:</b>		
<b>Brandschutz</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaffeemaschinen oder andere Geräte, die warm werden können auf nicht brennbarer Unterlage (zum Beispiel Keramikplatten) abstellen.</li> <li>• Rauchverbote beachten; nur in den dafür vorgesehenen Bereichen rauchen.</li> <li>• Leicht entzündliche Stoffe nicht in der Nähe oder auf Heizkörpern oder anderen Wärmequellen abstellen.</li> <li>• Elektrische Geräte (zum Beispiel Kochplatten, Heizlüfter) sofort nach Gebrauch abschalten.</li> <li>• Bei Leuchten auf ausreichenden Abstand zu brennbaren Gegenständen achten.</li> </ul>		
<b>Feuerlöscher</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standort der Feuerlöscheinrichtungen</li> <li>• Feuerlöscher immer freihalten</li> <li>• Bedienungsanleitung der Feuerlöscheinrichtungen regelmäßig lesen</li> <li>• Feuerlöscher richtig handhaben:</li> </ul>		
 <p>Feuer in Windrichtung angreifen</p>	 <p>Flächenbrände vorn beginnend ablöschen</p>	 <p>Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen</p>
 <p>Genügend Löscher auf einmal einsetzen - nicht nacheinander</p>	 <p>Vorsicht vor Wiederentzündung</p>	 <p>Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen</p>

